



## Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2016

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2017 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-  
verordnung

---

P161446

1. Für das Kalenderjahr 2017 wird bei den natürlichen und juristischen Personen der Vergütungszins auf 0.25% und der Belastungszins auf 4% festgelegt.

### **Begründung**

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2016 sind die Zinsen generell sehr tief geblieben. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist in den nächsten zwölf Monaten nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2017 gelten sowohl der Vergütungszins wie auch der Belastungszins für Zahlungsrückstände unverändert.

